

# Tübinger Kommentar Strafgesetzbuch: StGB

31. Auflage 2025  
ISBN 978-3-406-80986-6  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Tübinger Kommentar

Strafgesetzbuch



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

# Tübinger Kommentar

# Strafgesetzbuch

bearbeitet von

**Dr. Jörg Eisele** (Gesamtredaktion)  
Professor an der Universität Tübingen

**Dr. Nikolaus Bosch**  
Professor an der  
Universität Bayreuth

**Dr. Bernd Hecker**  
Professor an der  
Universität Tübingen

**Dr. Dr. h. c. Walter Perron**  
Professor an der  
Universität Freiburg

**Dr. Frank Schuster**  
Professor an der  
Universität Würzburg

**Dr. Detlev Sternberg-Lieben**  
Professor an der  
Universität Dresden

**Dr. Jörg Eisele**  
Professor an der  
Universität Tübingen

**Dr. Jörg Kinzig**  
Professor an der  
Universität Tübingen

**Dr. Ulrike Schittenhelm**  
apl. Professorin  
an der Universität Tübingen

**Dr. Georg Steinberg**  
Professor an der  
Universität Potsdam

**Dr. Bettina Weißer**  
Professorin an der  
Universität zu Köln

31., neu bearbeitete Auflage 2025

**Dieses Werk wurde in den Voraufagen**

begründet von

**Dr. Adolf Schöne**

weiland Professor  
an der Universität Freiburg i. Br.  
(1. bis 6. Auflage)

fortgeführt von

**Dr. Horst Schröder**

weiland Professor  
an der Universität Tübingen  
(7. bis 17. Auflage)

mitkommentiert von

**Dr. Theodor Lenckner**

weiland Professor an der  
Universität Tübingen  
(18. bis 27. Auflage)

**Dr. Dr. h. c. Peter Cramer**

weiland Professor an der  
Universität Gießen  
(18. bis 26. Auflage)

**Dr. Walter Stree**

weiland Professor an der  
Universität Münster  
(18. bis 27. Auflage)

**Dr. Günter Heine**

weiland Professor an der  
Universität Bern  
(26. bis 28. Auflage)

**Dr. Dr. h.c. mult. Albin Eser**

weiland Professor an der  
Universität Freiburg  
(18. bis 30. Auflage)

Zitervorschlag:

TK-StGB/Bearbeiter StGB § 1 Rn. 1

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**beck.de**

ISBN 978 3 406 80986 6

© 2025 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG,

Wilhelmstraße 9, 80801 München

[info@beck.de](mailto:info@beck.de)

Satz, Druck und Bindung: Druckerei C.H.Beck, Nördlingen

(Adresse wie Verlag)

Umschlag: Martina Busch, Grafikdesign, Homburg Saar



[chbeck.de/nachhaltig](https://chbeck.de/nachhaltig)  
[produktsicherheit.beck.de](https://produktsicherheit.beck.de)

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(herstellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.  
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werks  
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

## Vorwort zur 31. Auflage

Mit der 31. Auflage dieses Kommentars sind gleich mehrere bedeutende Veränderungen verbunden. Diese betreffen zunächst die Umbenennung des Werkes von „Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch“ in „Tübinger Kommentar zum Strafgesetzbuch“. Der von *Adolf Schönke* im Jahr 1942 als „Schönke“ begründete Kommentar wurde mit der 7. Auflage 1954 zum „Schönke/Schröder“, als *Horst Schröder* das Werk von *Schönke* nach dessen Tod fortführte. Da *Schönke* jedoch nationalsozialistisches Strafrechtsdenken mittrug (dazu der Beitrag unseres neuen Mitautors *Georg Steinberg* „Adolf Schönke (1908–1953) – ein nationalsozialistischer Strafrechtswissenschaftler“, *NSStZ* 2024, 257 ff.), haben die Autorinnen und Autoren gemeinsam mit dem Verlag entschieden, das Werk mit dieser Auflage umzubenennen. Der Titel „Tübinger Kommentar zum Strafgesetzbuch“ und damit eine entsprechende Umbenennung des Werkes wurden bereits nach dem Tod von *Horst Schröder* im Jahre 1973 von dessen Schülern bei deren Fortführung des Kommentars in Erwägung gezogen. Der neue Titel trägt dem Umstand Rechnung, dass die inhaltliche Konzeption und der Erfolg des Werkes als „Mittler zwischen Wissenschaft und Praxis“ ganz maßgeblich von *Horst Schröder* in seiner Tübinger Zeit und später von dessen Tübinger Schülern (*Albin Eser*, *Theodor Lenckner*, *Peter Cramer* und *Walter Stree*) geprägt wurden.

Bereits nach Erscheinen der 30. Auflage 2019 hat *Albin Eser* die Gesamtreaktion des Werkes an *Jörg Eisele* übergeben. Wie schmerzlich mitzuteilen ist, ist *Albin Eser* im Jahre 2023 verstorben, nachdem er 50 Jahre zuvor als Schüler von *Horst Schröder* den Kommentar mitübernommen hatte. Die Autorinnen und Autoren gedenken seiner in Dankbarkeit für seinen unermüdlichen Einsatz. Herzlich begrüßen dürfen wir im Autorenteam *Georg Steinberg*, Potsdam, der u. a. die Kommentierung der §§ 20 bis 21 StGB und §§ 211 bis 213 StGB übernommen hat.

Die Zitierweise des Kommentars wurde den einheitlichen Richtlinien des Verlages C.H. Beck angepasst, um den Nutzerinnen und Nutzern in der Online-Version eine deutlich bessere und zielgenauere Verlinkung bieten zu können. Da monografische Werke nunmehr im Text stets mit vollständigem Titel zitiert sind und schon bislang in den Schriftumsverzeichnissen bei den jeweiligen Vorschriften nur die auch in der nachfolgenden Kommentierung zitierte Literatur aufgeführt war, wurde auf die Schriftumsverzeichnisse verzichtet.

Stand der Bearbeitung des Kommentars ist im Wesentlichen August 2024. Damit konnten etwa noch der neue § 108f StGB zur unzulässigen Interessenwahrnehmung durch Mandatsträger, das Gesetz zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches sowie das Gesetz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, mit dem der neue Tatbestand des § 234b StGB (Verschwindenlassen von Personen) eingefügt wurde, Berücksichtigung finden. Wie immer hatten die Autorinnen und Autoren eine Flut von Gesetzesänderungen, Publikationen sowie aktueller Rechtsprechung bei der Neubearbeitung zu bewältigen.

Zu nennen sind nur die weitreichende Neufassung des Geldwäschetatbestands (§ 261 StGB), das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, die Strafbarkeit des Betreibens krimineller Handelsplattformen im Internet, die Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern, das Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt sowie das Cannabisgesetz.

Ganz herzlich Dank gilt all unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die uns in ganz unterschiedlicher Funktion und in vielfältiger Weise von Anbeginn der Recherchen bis hin zum letzten Korrekturlauf mit großem Engagement unterstützt haben.

Zugleich stellvertretend für alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Entstehungszeit sind namentlich zu nennen: *Claudia Ochs-Erlwein* (Lehrstuhl Bosch); *Dr. Alexander Bechtel*, *Eva Beier*, *Jannik Bock*, *Michael Dinkel* (LL.M), *Sebastian Fetzler*, *Alexander Hofmann*, *Nina Hohenadl*, *Ernestine Reiser*, *Alicia Roth* (Lehrstuhl Eisele); PD *Dr. Maximilian Lenk*, *Franziska Reuß*, *Dr. Julius Ritz*, *Dr. Felix Schmidhäuser*, *Dr. Tamara Schneider*, *Kira Scholler*, *Lukas Häberle*, *Matthias Walcher* (Lehrstuhl Hecker); *Lukas Häberle*, *Dr. Konstantin Hemmert-Halswicker*, *Dr. Franziska Maubach*, *Vanessa Raschke*, *Florian Rebmann*, *Jonas Römer*, *Rinoa Stephan* (Institut für Kriminologie, Kinzig); *Lorenz Gemeinhardt*, *Dr. Stefanie Glotzbach*, *Selina Hart*, *Tillmann Joost*, *Noa-Marie Nispel*, *Phillip Herget*, *Charlotte Jäger*, *Katharina Korden*, *Dr. Tamina Preuß* und *Annalena Spies* (Lehrstuhl Schuster); *Jette Dahlmeier*, *Alexander Choung Eibl*, *Cora Wegemund*, *Lena Katharina Krausmann*, *Franz Seidel*, *Justin Weyersberg* (Lehrstuhl Steinberg, Potsdam); *Zara Calisan*, *Marie Coenen*, *Jonathan Macziola*, *Laura Midey*, *Alexander Oliveri*, *Jan Osten*, *Noah Rosenbrock*, *Dr. Christine Untch*, *Lena Wasser*, *Dr. Max Wrobel* (Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Weißer).

Ganz herzlich möchten wir uns für die ausgezeichnete, reibungslose und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Verlag C.H.Beck bedanken, der uns bei allen Schritten – von der Planung der Neuaufgabe bis zum Erscheinen des Werkes – kompetent begleitet und unterstützt hat. Namentlich gebührt besonderer Dank Herrn Prof. Dr. Klaus Weber, Herrn Dr. Michael Riha sowie Frau

## Vorwort

Veronika Neft, die als neue Lektorin den Autorinnen und Autoren jederzeit mit Rat und Tat zur Seite stand.

Im September 2024

*Nikolaus Bosch, Bayreuth*

*Bernd Hecker, Tübingen*

*Walter Perron, Freiburg*

*Frank Schuster, Würzburg*

*Detlev Sternberg-Lieben, Dresden*

*Jörg Eisele, Tübingen*

*Jörg Kinzig, Tübingen*

*Ulrike Schittenhelm, Tübingen*

*Georg Steinberg, Potsdam*

*Bettina Weißer, Köln*

## Vorwort zur 30. Auflage

Mit der hier erreichten runden Zahl von 30 Auflagen hat der „Schönke/Schröder“ nun über mehr als 70 Jahre die Entwicklung des Strafrechts in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Lehre begleitet. Dies war natürlich nicht durchgehend mit dem gleichen Personal durchführbar, vielmehr befinden wir uns, wie in den Vorworten zu den beiden Voraufagen im Einzelnen dargestellt, inzwischen schon in der fünften „Autorengeneration“. Gleichwohl blieb die Zielsetzung immer die gleiche, nämlich ein „Mittler zwischen Theorie und Praxis“ zu sein. Dieses Ziel ist jedoch, wie bereits zur Voraufage beklagt, angesichts des ständig steigenden Rechtsprechungsanfalls und einer kaum noch überschaubaren Publikationsflut immer schwieriger zu verwirklichen. Zudem war bei dieser Auflage eine ungemein große legislative Produktivität während der letzten Bundestagswahlperiode zu bearbeiten. Dies konnte zwar ohne Hinzuziehung weiterer Kommentatoren bewältigt werden, doch war das nicht ohne gewisse Verschiebungen zwischen verschiedenen Partien zu erreichen. So wurden die bisher von *Albin Eser* kommentierten §§ 3–9 und §§ 218–219b dankenswerterweise von *Bettina Weißer* bzw. die §§ 73–76a von *Frank Schuster* übernommen, von *Walter Perron* sind die §§ 14, 32 und 33 auf *Jörg Eisele* bzw. die §§ 353a–355 auf *Bernd Hecker* übergegangen, bei den §§ 34 und 35 hat *Detlev Sternberg-Lieben* mitgearbeitet. Die schon bisher von *Ulrike Schittenhelm* mitbearbeiteten §§ 123–131, §§ 153–173, §§ 185–200 wie auch die §§ 324–330d stehen nunmehr unter ihrer alleinigen Verantwortung. Die Gesamtreaktion lag wiederum in den Händen von *Albin Eser*.

Was den Stand der Bearbeitung betrifft, so war uns daran gelegen, alle bis zum Ende der letzten Legislaturperiode verabschiedeten Gesetze zu kommentieren. Dafür wurden immer wieder Aktualisierungen erforderlich, was auch die Erfassung von Rechtsprechung und Literatur erschwerte. Diese sind durchgängig bis Ende 2017 und, soweit mit dem Herstellungsprozess vereinbar, auch noch darüber hinaus berücksichtigt. Aufgrund der wiederum zahlreichen Gesetzesnovellen, die sich – beginnend mit dem 48. StrÄndG vom 23.4.2014 bis zum 56. StrÄndG vom 30.9.2017 – in → Rn. 9 der Einführung im Einzelnen aufgelistet finden, waren gänzliche oder teilweise Neukommentierungen oder Ergänzungsbearbeitungen erforderlich: so bei § 11 Abs. 1 Nr. 2a (Legaldefinition des Europäischen Amtsträgers), § 44 (Fahrverbot), § 46 (Strafzumessung) und § 63 (psychiatrisches Krankenhaus), ferner bei den §§ 73–76b (wie dem nun auch unter „Einziehung“ firmierenden Verfall), § 89c (Terrorismusfinanzierung), § 108e (Mandatsträgerbestechung), §§ 113–115 (Widerstand und tätliche Angriffe gegen Vollstreckungsbeamte und gleichgestellte Personen), § 177 (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung), § 184i (sexuelle Belästigung) und § 184j (Straftaten aus Gruppen); § 202d (Datenhehlerei), § 217 (geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung), § 244 Abs. 4 (Wohnungseinbruchdiebstahl), §§ 265c–265e (Sportwettbetrug, Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben), §§ 299a und 299b (Bestechung im Gesundheitswesen), § 315d (verbotene Kraftfahrzeugrennen), § 323c Abs. 2 (Behinderung von hilfeleistenden Personen) sowie § 335a (Täterkreis bei §§ 331 ff. bei ausländischen und internationalen Bediensteten). Weiterer Aktualisierungsbedarf ergab sich aus neueren Entwicklungen in Rechtsprechung und Schrifttum teils durch punktuelle Überarbeitungen oder auch umfangreichere Umgestaltungen, wie insbesondere zum neuesten Entwicklungsstand im Europäischen Strafrecht (→ Vor § 1 Rn. 25 ff.), im Bereich des Internationalen Strafrechts (§§ 3–9), in den Vorbemerkungen zu den §§ 32 ff. und den §§ 211 ff. §§ 184b ff. (Kinder- und Jugendpornografie), sowie bei § 201a (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen), § 203 (Verletzung von Privatgeheimnissen), §§ 223 ff. (Körperverletzungsdelikte), §§ 232–233b (Menschenhandel), § 238 (Nachstellung) und § 299 (Bestechung im geschäftlichen Verkehr).

Auch diese Auflage hätte nicht ohne die dankbar anerkannte Hilfe, die wir durch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – in teils unterschiedlicher Funktion und zeitlicher Sequenz – erfahren haben, zustande kommen können. Zugleich stellvertretend für alle mögen folgende Damen und Herren namentlich genannt sein: aus Bayreuth *Miriam Bloß*, *Vivien Eller*, *Claudia Ochs-Erlwein*, *Johannes Kühhorn*, *Nina Nelkel*, *Eva Schlembach* (bei Bosch), aus Dresden *Irene Sternberg-Lieben*, aus Freiburg *Leonie Reichardt* und *Magnus Richtenstein* (bei Eser) bzw. *Anna-Luise Bausch*, *Magdalena Grewe*, *Sebastian Heni*, *Oliver Jany*, *Jan-Felix Kumkar*, *Daniel Loy*, *Theda Schlageter*, *Nico Schmid* und *Merve Yoacan* (bei Perron), aus Münster *Nicola Beyer*, *Dr. Erik Duesberg*, *Dr. Tobias Kampmann* und *Dr. Isabel Wendeburg* bzw. aus Köln *Johannes Block*, *Patricia Kitten*, *Friederike Klimek*, *Sandra Petry* und *Christine Untch* (bei Weißer), aus Trier *Anniqne Bonnetin* und *Martin Göttgen* bzw. aus Tübingen *Maximilian Lenk*, *Julius Ritz*, *Felix Schmidhäuser* und *Tamara Schneider* (bei Hecker), aus Tübingen *Hannah Becher*, *Eva Beier*, *Alexander Bechtel*, *Julia Felbinger*, *Dorothee Pfohl*, *Rasim Mustafi*, *Annika Scharer*, *Jennifer Schwer*, *Christian Trentmann* (bei Eisele) bzw. *Toni Böhme*, *Sven Bornefeld*, *Dr. Anne Bräuchle*, *Caprice Doerbeck*, *Julian*

## Vorwort

Günthner und Maximilian Haffner (bei Kinzig) sowie aus Würzburg Franziska Cichon, Barbara Krüll, Daniel Müller, Dr. Tamina Preuß, Nina Fischer, Stefanie Glotzbach, Ronja Maihöfer und Magdalena Schmitt (bei Schuster). Bestens zu danken ist auch sonstigen Hilfskräften, die uns bei der Materialsuche unterstützt haben, nicht immer einfache Manuskripte und Texte in lesbare Fassung oder in eine online zu übermittelnde Form zu bringen hatten oder beim Korrekturlesen behilflich waren.

Bei dem auch dem Verlag C. H. Beck gebührenden Dank für wiederum effiziente Kooperation ist es uns ein besonderes Bedürfnis, unserem langjährigen Lektor *Andreas Harm* für die immer vertrauensvolle und harmonische Zusammenarbeit herzlich zu danken und ihm zu seinem wohlverdienten Ruhestand nur das Beste zu wünschen. Gleichzeitig möchten wir seine Nachfolgerin, Frau *Judith Simon*, die schon in der Endphase der 30. Auflage aktiv mitgewirkt hat, herzlich begrüßen.

Im Juni 2018

*Albin Eser*, Freiburg

*Detlev Steinberg-Lieben*, Dresden

*Nikolaus Bosch*, Bayreuth

*Jörg Kinzig*, Tübingen

*Bettina Weißer*, Köln

*Walter Perron*, Freiburg

*Jörg Eisele*, Tübingen

*Bernd Hecker*, Tübingen

*Frank Schuster*, Würzburg

*Ulrike Schittenhelm*, Tübingen

### Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Ein etwas ausführlicherer Kommentar zum Strafgesetzbuch, der den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung, der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung wiedergibt, ist zur Zeit nicht vorhanden. Die hier bestehende Lücke wird um so fühlbarer, je weiter sich der Abschluß der in Angriff genommenen Gesamtreform des Strafrechts hinauszögert. Es muß daher versucht werden, diese Lücke auszufüllen. Ich hoffe, mit dem vorliegenden Werk der Praxis und der Ausbildung des juristischen Nachwuchses dienen zu können. Ich war bestrebt, durch Anführung der Rechtsprechung und durch Hinweise auf das Schrifttum ein weiteres Eindringen zu ermöglichen. Auf die Reformarbeiten wurde bei allen wichtigeren Fragen hingewiesen.

Freiburg i. Br., Februar 1942

*Schönke*

### Aus dem Vorwort zur 28. Auflage

Nach dem Gründer *Adolf Schönke* und seinem Nachfolger *Horst Schröder* sind aus der vierköpfigen „Dritten Autorengeneration“, wie schmerzlich zu vermelden ist, seit der letzten Auflage drei Mitkommentatoren verstorben: *Peter Cramer* (Gießen), *Theodor Lenckner* (Tübingen) und *Walter Stree* (Münster). Nachdem von jener Generation somit nur noch *Albin Eser* (Freiburg) verblieben ist, war der bereits mit der 26. Auflage begonnene Übergang auf eine „Vierte Autorengeneration“ fortzusetzen: Zu dieser sind nach *Jörg Eisele* (Konstanz), *Günter Heine* (Bern), *Walter Perron* (Freiburg) und *Detlev Sternberg-Lieben* (Dresden) in der vorliegenden 28. Auflage nun noch *Nikolaus Bosch* (Bayreuth), *Bernd Hecker* (Gießen/Trier) und *Jörg Kinzig* (Tübingen) hinzugekommen.

### Aus dem Vorwort zur 29. Auflage

In der Voraufgabe konnten vier „Autorengenerationen“ vorgestellt werden, die als Gründer und Nachfolger zunächst (ab 1942) den „*Schönke*“ und (ab der 7. Auflage von 1954) den „*Schönke/Schröder*“ entwickelt und weiter bearbeitet haben. Damit schien nach rund sieben Jahrzehnten eine tiefgreifende Umbauphase zum Abschluss gekommen. Umso schmerzlicher hat uns der plötzliche Tod von *Günter Heine* im Juni 2011 getroffen. Seiner überaus engagierten Mitarbeit wird immer dankbar zu gedenken sein (vgl. auch den Nachruf von *Albin Eser* in *Goldammer's Archiv* 2012, S. 221–222). Da die von *Günter Heine* bearbeiteten Partien zu umfangreich und schwergewichtig waren, um sie einfach auf die Schultern der anderen Mitkommentatoren zu verteilen, konnten erfreulicherweise *Bettina Weißer* (Münster) und *Frank Schuster* (Würzburg) als neue Kommentatoren hinzugewonnen werden.

Im Januar 2014

*Albin Eser*, Freiburg

*Detlev Sternberg-Lieben*, Dresden

*Nikolaus Bosch*, Bayreuth

*Jörg Kinzig*, Tübingen

*Bettina Weißer*, Münster

*Walter Perron*, Freiburg

*Jörg Eisele*, Tübingen

*Bernd Hecker*, Trier

*Frank Schuster*, Würzburg



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## Verzeichnis der Bearbeiterinnen und Bearbeiter der 31. Auflage

(soweit nicht besonders angegeben, jeweils einschließlich der Vorbemerkungen)

Einführung, §§ 1–2	Hecker
Vor §§ 3–9, §§ 3–10	Eser/Weißer
§§ 11, 12	Hecker
Vor §§ 13 ff.	Eisele
Vor §§ 13 ff., § 13	Bosch
§ 14	Perron/Eisele
§§ 15–18	Schuster
§§ 19–21	Weißer/Steinberg
Vor §§ 22 ff., §§ 22–24	Bosch
Vor §§ 25 ff., §§ 25–31	Weißer
Vor §§ 32 ff.	Sternberg-Lieben
§§ 32–33	Perron/Eisele
§§ 34–37	Perron
Vor §§ 38 ff., §§ 38–51	Kinzig
Vor §§ 52 ff., §§ 52–55	Sternberg-Lieben/Bosch
§§ 56–72	Kinzig
Vor §§ 73 ff., §§ 73–76b	Eser/Schuster
§§ 77–79b	Bosch
§§ 80–101a	Sternberg-Lieben/Weißer
§§ 102–108e	Eser/Schuster
§ 108f	Schuster
Vor §§ 109 ff., 109–109k	Steinberg
§§ 110–122	Eser/Steinberg
Vor §§ 123 ff., §§ 123–126	Sternberg-Lieben/Schittenhelm
§ 126a	Schittenhelm
§ 127	Schittenhelm
§ 128	Sternberg-Lieben/Schittenhelm
§§ 129–129b	Schittenhelm/Weißer
§§ 130–131	Sternberg-Lieben/Schittenhelm
§§ 132–141	Sternberg-Lieben/Steinberg
§ 142	Sternberg-Lieben/Hecker
§§ 143–152b	Sternberg-Lieben/Steinberg
§ 152c	Steinberg
Vor §§ 153 ff., §§ 153–173	Bosch/Schittenhelm
Vor §§ 174 ff., §§ 174–184l	Eisele
Vor §§ 185 ff., §§ 185–200	Eisele/Schittenhelm
Vor §§ 201 ff., §§ 201–210	Eisele
§§ 211–215	Sternberg-Lieben/Steinberg
§§ 216–217	Sternberg-Lieben/Weißer
Vor §§ 218–219b, §§ 218–220a	Eser/Weißer
§§ 221–231	Sternberg-Lieben
§§ 232–241a	Eisele
§§ 242–256	Bosch
§§ 257–262	Hecker
Vor §§ 263 ff., §§ 263–266b	Perron
§§ 267–283d	Schuster
§§ 284–297	Hecker
Vor §§ 298 ff., §§ 298–302	Eisele
§§ 303–305a	Hecker
Vor §§ 306 ff., §§ 306–314a	Bosch

## Vorwort

§§ 315–323c

Vor §§ 324, §§ 324–330d

§§ 331–338

§ 339–353

§§ 353a–355

§§ 356–358

Hecker

Schittenhelm

Eisele

Hecker

Perron/Hecker

Weißer/Bosch



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

# Inhaltsübersicht

Verzeichnis der Bearbeiterinnen und Bearbeiter .....	IX
Verzeichnis der allgemeinen Abkürzungen .....	XV
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur .....	XXXIII

Einführung .....	1
------------------	---

## Strafgesetzbuch

### Allgemeiner Teil

1. Abschnitt. Das Strafgesetz .....	5
1. Titel. Geltungsbereich (§§ 1–10) .....	5
2. Titel. Sprachgebrauch (§§ 11, 12) .....	116
2. Abschnitt. Die Tat .....	136
1. Titel. Grundlagen der Strafbarkeit (§§ 13–21) .....	136
2. Titel. Versuch (§§ 22–24) .....	418
3. Titel. Täterschaft und Teilnahme (§§ 25–31) .....	488
4. Titel. Notwehr und Notstand (§§ 32–35) .....	599
5. Titel. Strafflosigkeit parlamentarischer Äußerungen und Berichte (§§ 36, 37) .....	766
3. Abschnitt. Rechtsfolgen der Tat .....	768
1. Titel. Strafen (§§ 38–45b) .....	768
2. Titel. Strafbemessung (§§ 46–51) .....	828
3. Titel. Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen (§§ 52–55) .....	919
4. Titel. Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56–58) .....	988
5. Titel. Verwarnung mit Strafvorbehalt; Absehen von Strafe (§§ 59–60) .....	1093
6. Titel. Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61, 62) .....	1108
7. Titel. Einziehung (§§ 73–76b) .....	1329
4. Abschnitt. Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen (§§ 77–77e) .....	1383
5. Abschnitt. Verjährung .....	1400
1. Titel. Verfolgungsverjährung (§§ 78–78c) .....	1401
2. Titel. Vollstreckungsverjährung (§§ 79–79b) .....	1422

### Besonderer Teil

Vorbemerkungen zum 1. und 2. Abschnitt .....	1427
1. Abschnitt. Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80–92b) .....	1428
2. Abschnitt. Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 93–101a) .....	1507
3. Abschnitt. Straftaten gegen ausländische Staaten (§§ 102–104a) .....	1541
4. Abschnitt. Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen (§§ 105–108f) .....	1544
5. Abschnitt. Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109–109k) .....	1563
6. Abschnitt. Widerstand gegen die Staatsgewalt (§§ 110–122) .....	1574
7. Abschnitt. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 123–145d) .....	1597
8. Abschnitt. Geld- und Wertzeichenfälschung (§§ 146–152c) .....	1753
9. Abschnitt. Falsche uneidliche Aussage und Meineid (§§ 153–163) .....	1774
10. Abschnitt. Falsche Verdächtigung (§§ 164, 165) .....	1812
11. Abschnitt. Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen (§§ 166–168) .....	1822
12. Abschnitt. Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie (§§ 169–173) .....	1837
13. Abschnitt. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174–184l) .....	1859
14. Abschnitt. Beleidigung (§§ 185–200) .....	2048
15. Abschnitt. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201–210) .....	2107
16. Abschnitt. Straftaten gegen das Leben (§§ 211–222) .....	2197
17. Abschnitt. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223–231) .....	2346
18. Abschnitt. Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232–241a) .....	2431
19. Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242–248c) .....	2550

## Inhaltsübersicht

20. Abschnitt. Raub und Erpressung (§§ 249–256) .....	2622
21. Abschnitt. Begünstigung und Hehlerei (§§ 257–262) .....	2653
22. Abschnitt. Betrug und Untreue (§§ 263–266b) .....	2719
23. Abschnitt. Urkundenfälschung (§§ 267–282) .....	2948
24. Abschnitt. Insolvenzstraftaten (§§ 283–283d) .....	3016
25. Abschnitt. Strafbarer Eigennutz (§§ 284–297) .....	3054
26. Abschnitt. Straftaten gegen den Wettbewerb (§§ 298–302) .....	3093
27. Abschnitt. Sachbeschädigung (§§ 303–305a) .....	3131
28. Abschnitt. Gemeingefährliche Straftaten (§§ 306–323c) .....	3152
29. Abschnitt. Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324–330d) .....	3292
30. Abschnitt. Straftaten im Amt (§§ 331–358) .....	3393
Stichwortverzeichnis .....	3507

